



BAD SCHUSSENRIED

## **Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB**

Aufgrund des § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **§1 Städtebauliche Maßnahmen**

Die Stadt Bad Schussenried beabsichtigt für die Flächen zwischen „Metzgergässle“ und dem Gebäude Wilhelm-Schussen-Straße 33 eine städtebauliche Neuordnung einzuleiten. Hierzu soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Mit der Planung soll in diesem Bereich die städtebauliche Neuordnung gesichert und durchgeführt werden. Der Planbereich ist im Flächennutzungsplan als Mischgebiet ausgewiesen.

Die benannten Grundstücke sind bebaut und größtenteils mit gewerblicher Nutzung belegt. Der sich in den letzten Jahren abzeichnende Wandel im innerörtlichen Handel führt auch in dieser zentralen Lage teilweise zu Geschäftsaufgaben. Da in unmittelbarer Nähe mit der Entwicklung „Metzgergässle“ durch einen in Aufstellung befindlicher Bebauungsplan eine Einzelhandelsnutzung mit integrierter Wohnangebote entsteht und südlich davon der rechtskräftige Bebauungsplan „Ortsmitte II“ liegt, sind die unten aufgeführten Grundstücke 19,20 und 22 unbepannter Innenbereich. Hier soll nun durch eine städtebauliche Neuordnung bauplanungsrechtliche Sicherheit geschaffen werden. Für die Stadt Bad Schussenried wird hier das städtebauliche Potential gesehen, den Bereich „Ortsmitte IV“ baulich und gestalterisch zu definieren und vorhandene Qualitäten herauszuarbeiten.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

1. Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst folgende Flurstücke: 19, 20 und 22.
2. Der Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Übersichtsplan vom 23.11.2022 durch eine schwarz unterbrochene Linie zeichnerisch abgegrenzt.

### **§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht**

1. Im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung steht der Stadt Bad Schussenried nach § 25 Abs. 1 Ziffer 2 BauGB ein Vorkaufsrecht an den oben aufgeführten Flurstücken der Gemarkung Bad Schussenried zu.
2. Die Ausübung des Vorkaufsrechtes richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB).

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:  
Bad Schussenried, den 19.12.2022

Achim Deinet, Bürgermeister

### **Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg:**

Gem. § 4 (4) GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande bekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeiten widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 (4) Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.